

## Vorwort

In Deutschland setzt sich der Trend zur Stiftungsgründung seit Jahren fort. Stifterinnen und Stifter stiften dabei aus den unterschiedlichsten Gründen. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind es gemeinwohlorientierte Motive, die sie veranlassen, ihr Vermögen auf eine Stiftung zu übertragen. So verfolgen über 90 % der Stiftungen in Deutschland gemeinnützige Zwecke. Der übrige Teil entfällt auf privatnützige Stiftungen, wobei hier die Familienstiftung, die sich hoher Beliebtheit bei der Unternehmensnachfolge erfreut, an erster Stelle zu nennen ist.

Das Beratungsfeld „*Stiftung*“ ist komplex und durch das Zusammenspiel von Stiftungszivilrecht und Stiftungssteuerrecht geprägt. Die Rechtsquellen des Zivilrechts befinden sich nicht nur im BGB, sondern auch in den Landesstiftungsgesetzen. Zusätzlich sind die steuerlichen Regelungen, die in zahlreichen Einzelsteuergesetzen verstreut sind, bei der Errichtung und Verwaltung einer Stiftung zu beachten. Das Stiftungsrecht ist außerdem aktuell in Bewegung. Jüngst erfolgte eine umfassende Stiftungsrechtsreform. Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts bewirkt zum 1. Juli 2023 wesentliche Änderungen, die nicht nur künftig noch zu errichtende, sondern auch bereits bestehende Stiftungen gleichermaßen betreffen.

Ziel dieses Werkes ist es, einen umfassenden und praxisgerechten Überblick über das neue Stiftungsrecht und den daraus folgenden Handlungsrahmen für Stifter, Stiftungen und Stiftungsorgane zu geben. Zahlreiche Praxisbeispiele und praxiserprobte Musterformulieren sollen die Beratungstätigkeit im Bereich des Stiftungswesens erleichtern. Im Fokus steht dabei die selbstständige Stiftung nach der Stiftungsrechtsform. Da in der Praxis aber auch die unselbstständige Stiftung (Treuhandsstiftung) eine hohe Relevanz hat, berücksichtigen die Muster beide Stiftungsformen.

Unser Dank richtet sich an den Verlag, für die hervorragende Betreuung und das entgegengebrachte Vertrauen. Namentlich sind hier vor allem Frau *Greferath-Russ* und Herr *Flohr* zu nennen. Beeindruckt hat uns das Lektorat, das hoch professionell und äußerst zügig erfolgt ist.

Für Anregungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge oder auch wohlwollende Worte sind wir als Herausgeber stets dankbar.

Bochum, Oktober 2022

Düsseldorf, Oktober 2022

Dr. Pierre Plottek  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Philipp Weiten, LL.M.  
Rechtsanwalt und Steuerberater



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	5
Musterverzeichnis . . . . .	11
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	13
Literaturverzeichnis . . . . .	21
<b>§ 1 Einführung . . . . .</b>	<b>29</b>
A. Allgemeines . . . . .	29
B. Stiftungsrechtsreform . . . . .	31
<b>§ 2 Die Stiftung . . . . .</b>	<b>33</b>
A. Grundsätzliches . . . . .	33
I. Stiftungszweck . . . . .	34
II. Stiftungsvermögen. . . . .	37
III. Stiftungsorganisation . . . . .	41
B. Erscheinungsformen von Stiftungen . . . . .	45
I. Rechtsfähige Stiftung als Leitgedanke . . . . .	46
II. Rechtsformbedingte Unterscheidungen . . . . .	46
1. Selbstständige Stiftung . . . . .	46
2. Unselbstständige Stiftung . . . . .	46
III. Verbrauchsstiftung (§ 80 Abs. 2 S. 2 BGB). . . . .	48
IV. Errichtungsbedingte Abgrenzungen. . . . .	50
1. Stiftungserrichtung unter Lebenden. . . . .	50
2. Stiftungserrichtung von Todes wegen . . . . .	51
V. Stiftungen des öffentlichen Rechts . . . . .	52
VI. Besondere Erscheinungsformen der privatrechtlichen Stiftung . . . . .	54
1. Kirchliche Stiftungen . . . . .	54
2. Kommunale Stiftungen. . . . .	56
3. Familienstiftungen. . . . .	57
4. Unternehmensverbundene Stiftungen . . . . .	59
5. Bürgerstiftungen . . . . .	62
C. Stiftungsgeschäft . . . . .	63
D. Stiftungssatzung . . . . .	65
I. Name der Stiftung . . . . .	65
II. Sitz der Stiftung . . . . .	65
III. Stiftungszweck . . . . .	66
IV. Stiftungsvermögen. . . . .	68
V. Bildung des Vorstandes und weitergehende Organisationsregelungen . . . . .	69
VI. Beschlussfassung der Gremien . . . . .	75

VII. Ergänzende, fakultative Satzungsregelungen . . . . .	76
1. Vergütung von Organmitgliedern . . . . .	76
2. Möglichkeit von Satzungsänderungen. . . . .	77
E. Stiftung und Unternehmensnachfolge . . . . .	78
I. Unternehmensverbundene Stiftung. . . . .	79
II. Tauglichkeit der Stiftung als Unternehmensinhaberin. . . . .	79
1. Stiftung als Unternehmensträger . . . . .	80
2. Stiftung als Beteiligungsträger . . . . .	81
a) Erhaltung des Unternehmens . . . . .	81
b) Schutz vor Liquiditätsabfluss . . . . .	83
c) Sicherung des Gleichlaufs von Erb- und Gesellschaftsrecht . . . . .	84
aa) Stiftung als Inhaberin von Personengesellschaftsanteilen . . . . .	84
bb) Stiftung als Inhaberin von Kapitalgesellschaftsanteilen, insbesondere von GmbH-Anteilen. . . . .	84
III. Konstrukt der Doppelstiftung . . . . .	85
1. Begriff der Doppelstiftung . . . . .	86
2. Zweck der Doppelstiftung . . . . .	86
3. Funktionsweise der Doppelstiftung . . . . .	86
4. Organisation und Satzungsgestaltung bei der Doppelstiftung . . . . .	87
5. Rechtsform der Beteiligungsgesellschaft . . . . .	88
6. Checkliste Stiftungserrichtung . . . . .	94
F. Stiftungsregister . . . . .	95
I. Bisherige Rechtslage. . . . .	95
II. Künftige Rechtslage . . . . .	97
G. Beendigung und Auflösung von Stiftungen . . . . .	100
H. Bestimmung von Destinatären . . . . .	102
<b>§ 3 Das Stiftungssteuerrecht . . . . .</b>	<b>105</b>
A. Einführung . . . . .	105
B. Gemeinnützige Stiftungen. . . . .	106
I. Gemeinnützigkeitsrecht . . . . .	106
II. Status der Gemeinnützigkeit . . . . .	107
1. Steuerbegünstigte Zwecke . . . . .	107
2. Modalitäten der Zweckverwirklichung . . . . .	109
a) Selbstlosigkeit . . . . .	110
b) Ausschließlichkeit . . . . .	112
c) Unmittelbarkeit. . . . .	112
aa) Grundsätze. . . . .	112
bb) Ausnahmen, insb. Förderstiftungen . . . . .	113
3. Satzungsmäßigkeit . . . . .	115

4. Erlangung der Gemeinnützigkeit . . . . .	116
a) Verfahrensrechtliche Schritte . . . . .	116
b) Zuwendungsempfängerregister ab 2024. . . . .	117
III. Besteuerung bei Stiftungserrichtung . . . . .	118
1. Erbschaft- und Schenkungsteuer. . . . .	118
2. Ertragsteuern . . . . .	118
a) Spendenabzugsoptionen. . . . .	118
b) Spendenhöhe und Spendenzeitpunkt . . . . .	119
c) Spendenbescheinigung (§ 50 EStDV) . . . . .	120
d) Keine Gewinnrealisierung beim Stifter . . . . .	122
3. Sonstige Steuern bei Errichtung . . . . .	123
IV. Besteuerung während des Bestehens der Stiftung . . . . .	123
1. Laufende Besteuerung der Stiftung . . . . .	123
a) Überblick über die vier Sphären. . . . .	123
b) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb . . . . .	124
aa) Definition des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs . . . . .	124
bb) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb . . . . .	124
cc) Abgrenzung zur bloßen Vermögensverwaltung . . . . .	125
c) Umsatzsteuer in den vier Sphären . . . . .	126
d) Grundsteuer . . . . .	126
2. Laufende Besteuerung der Destinatäre . . . . .	126
a) Grundsätze . . . . .	126
b) Stifterrente (§ 58 Nr. 6 AO) . . . . .	127
V. Besteuerung bei Stiftungsbeendigung . . . . .	129
1. Grundsatz der Vermögensbindung . . . . .	129
2. Umsetzung in der Stiftungssatzung . . . . .	130
VI. Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) . . . . .	131
C. Privatnützige Stiftungen (insb. Familienstiftungen) . . . . .	133
I. Besteuerung bei Stiftungserrichtung . . . . .	133
1. Erbschaft- und Schenkungsteuer. . . . .	133
a) Steuerbefreiungs- und Verschonungsregeln . . . . .	133
b) Steuerklassenprivileg bei einer Familienstiftung . . . . .	135
aa) Grundsätze . . . . .	135
bb) Stiftungszweck einer Familienstiftung. . . . .	137
cc) Zustiftungen . . . . .	137
c) Entstehung der Erbschaft- und Schenkungsteuer . . . . .	138
2. Ertragsteuern . . . . .	138
a) Ausstattung mit Privatvermögen . . . . .	138
b) Ausstattung mit Betriebsvermögen. . . . .	139
3. Sonstige Steuern bei Errichtung . . . . .	139

II. Besteuerung während des Bestehens der Stiftung . . . . .	140
1. Laufende Besteuerung der Stiftung . . . . .	140
a) Körperschaftsteuer. . . . .	140
b) Gewerbesteuer . . . . .	141
c) Umsatzsteuer . . . . .	142
d) Grundsteuer . . . . .	143
e) Erbersatzsteuer bei einer Familienstiftung. . . . .	143
2. Laufende Besteuerung der Destinatäre . . . . .	144
a) Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .	144
b) Sonstige Einkünfte. . . . .	145
c) Schenkungsteuer . . . . .	145
III. Besteuerung bei Stiftungsbeendigung . . . . .	146
1. Vermögensanfall . . . . .	146
2. Satzungsänderungen als Sonderfall . . . . .	147
<b>§ 4 Muster . . . . .</b>	<b>149</b>
A. Hinweise . . . . .	149
B. Selbstständige Stiftung. . . . .	149
I. Stiftungsgeschäft . . . . .	149
1. Errichtung zu Lebzeiten. . . . .	150
2. Errichtung von Todes wegen . . . . .	151
II. Satzung einer rechtsfähigen, privatnützigen Stiftung . . . . .	153
III. Satzung einer rechtsfähigen, gemeinnützigen Stiftung . . . . .	159
C. Unselbstständige Stiftung (Treuhandsiftung) . . . . .	166
I. Stiftungsgeschäft . . . . .	166
1. Errichtung zu Lebzeiten. . . . .	166
2. Errichtung von Todes wegen . . . . .	167
II. Satzung einer privatnützigen Treuhandsiftung . . . . .	168
III. Satzung einer gemeinnützigen Treuhandsiftung . . . . .	172
D. Checkliste für die Errichtung einer Stiftung . . . . .	178
<b>§ 5 Anhang . . . . .</b>	<b>181</b>
A. BGB i.d.F. des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes („BGB“) . . . . .	181
B. Stiftungsregistergesetz (StiftRG) . . . . .	193
Stichwortverzeichnis . . . . .	203
Benutzerhinweise für den Download . . . . .	207

## **Musterverzeichnis**

<b>§ 2 Die Stiftung</b> .....	33
2.1: Stiftungsorganisation .....	71
2.2: Aufgaben des Stiftungsrats .....	72
2.3: Umschichtungsbefugnis .....	82
<b>§ 3 Das Stiftungssteuerrecht</b> .....	105
3.1: Stiftungszweck einer Förderstiftung .....	114
3.2: Vermögensbindungsklausel .....	130
3.3: Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften .....	131
3.4: Stiftungszweck einer Familienstiftung .....	137
<b>§ 4 Muster</b> .....	149
4.1: Selbständige Stiftung/Stiftungsgeschäft/Errichtung zu Lebzeiten .....	150
4.2: Selbständige Stiftung/Stiftungsgeschäft/Errichtung von Todes wegen ...	151
4.3: Satzung einer rechtsfähigen, privatnützigen Stiftung .....	153
4.4: Satzung einer rechtsfähigen, gemeinnützigen Stiftung .....	159
4.5: Treuhandstiftung/Stiftungsgeschäft/Errichtung zu Lebzeiten .....	166
4.6: Treuhandstiftung/Stiftungsgeschäft/Errichtung von Todes wegen .....	167
4.7: Satzung einer privatnützigen Treuhandstiftung .....	168
4.8: Satzung einer gemeinnützigen Treuhandstiftung .....	172
4.9: Checkliste Errichtung einer Stiftung .....	178





## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abw./abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zs.)
AEO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AktG	Aktiengesetz
Allg. Teil	Allgemeiner Teil
Allg./allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AO 1977	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
Az	Aktenzeichen

BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayStiftG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
BB	Der Betriebsberater (Zs.)
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
bes.	besonders/besondere(r, s)
betr.	betreffend
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesminister des Innern
BMJV	Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BReg	Bundesregierung
BRep	Bundesrepublik
BremStiftG	Bremisches Stiftungsgesetz
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
d.h.	das heißt
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DiskE	Diskussionsentwurf
Diss	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (1948 ff.)
Drs.	Drucksache
DS	Der Sachverständige
DStR	Deutsches Steuerrecht (seit 1962/63)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (seit 1953)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
engl.	englisch
entspr.	Entsprechend/entsprechende
Entw.	Entwurf
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErbStB	Erbschaft-Steuerberater
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- u. Schenkungsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer Richtlinie
Erg.	Ergänzungslieferung
ErgBd.	Ergänzungsband
Erl.	Erläuterung(en)/Erlass
e.S.	eingetragene Stiftung
ESt	Einkommensteuer
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz

etc.	et cetera
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
e.VS.	eingetragene Verbrauchsstiftung
f., ff.	folgend, folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FG	Freiwillige Gerichtsbarkeit/Finanzgericht
FGB	Familiengesetzbuch d. DDR
FM	Ministerium der Finanzen
Fn	Fußnote
G	Gesetz
GBI	Gesetzblatt
gem.	gemäß
Ges.	Gesetz
ges.	gesetzlich
GewO	Gewerbeordnung
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	Zeitschrift für Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
grds.	grundsätzlich
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
H.	Heft
h.A.	herrschende Ansicht
Hdb.	Handbuch

HessStiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinw.	Hinweis
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	in weiterem Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zs.)
JStG	Jahressteuergesetz
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht/Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KÖSDI	Kölner Steuerialog (Zs.)
krit.	kritisch
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien

LAfSt	Landesamt für Steuern
lfd.	laufend
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
Lt.	laut
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NdsStiftG	Niedersächsisches Stiftungsgesetz
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zs.)
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
Nr.	Nummer
NStiftG	Niedersächsisches Stiftungsgesetz
NWB-EV	NWB Erben und Vermögen (Zs.)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.	oben
o.a.	oben angegeben
o.Ä.	oder Ähnliches
OFD	Oberfinanzdirektion
o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.a.	pro anno
RA	Rechtsanwalt
Rdn	Randnummer (intern)

Rdschr.	Rundschreiben
RefE	Referentenentwurf
Reg	Regierung
RFamU	Recht der Familienunternehmen
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer (extern)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (vormals MittRhNotK)
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SaarlStiftG	Saarländisches Stiftungsgesetz
SchlHolStiftG	Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung (Zs.)
StGB	Strafgesetzbuch
StiftGBbg	Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg
StiftGBln	Berliner Stiftungsgesetz
StiftGBW	Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
StiftGHam	Stiftungsgesetz für Hamburg
StiftGMV	Stiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
StiftGN	Niedersächsisches Stiftungsgesetz
StiftGNRW	Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
StiftGRP	Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz
StiftGS-A	Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt
StiftGTH	Stiftungsgesetz Thüringen
StKl.	Steuerklasse
StiftRG	Stiftungsregistergesetz
str.	strittig/streitig

st. Rspr	ständige Rspr
s.u.	siehe unten
u.	unten
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.	unter anderem, und andere
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung (Zs.)
umstr.	umstritten
unstr.	unstrittig
UStG	Umsatzsteuergesetz
u.U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Voraufl.	Vorauslage
Vorb./Vorbem.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (seit 1983, vorher: Zeitschrift für Insolvenzrecht und: Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht)
zit.	Zitiert
Zs.	Zeitschrift
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
zzgl.	zuzüglich
zzt.	zurzeit/zur Zeit



## Literaturverzeichnis

- Apitz*, Betriebsprüfung bei gemeinnützigen Körperschaften, StBp 2004, 153
- Arnold/Burgard/Droege/Hüttemann/Jakob/Leuschner/Rawert/Roth/Schahoff/Segna/Weitmeyer*, Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020, ZIP 2020, Beilage zu Heft 10, 3
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, Band 1, 4. Aufl. 2019
- Beckervordersandfort* (Hrsg.), Gestaltungen zum Erhalt des Familienvermögens, 2. Aufl. 2020
- Beuthien/Gummert/Schöpflin*, Münchener Handbuch Gesellschaftsrecht, Band 5, 5. Aufl. 2021
- Binz/Sorg*, Die Doppelstiftung im Steuerrecht, ZEV 2005, 520
- Blusz*, Stiftungsgestaltungen im Lichte des neuen Erbschaftsteuerrechts, DStR 2017, 1016
- Bonefeld/Wachter* (Hrsg.), Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Aufl. 2014
- Bott*, JStG 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Teil I, BB 2021, 414
- Brandmüller*, Gewerbliche Stiftungen, 3. Aufl. 2004
- Büch*, Das sittenwidrige Stiftungsgeschäft, ZEV 2010, 440
- Buchna/Leichinger/Seeger/Brox*, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015
- Burgard*, Das neue Stiftungsprivatrecht, NZG 2002, 698
- Burgard*, Die Kritik an dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Überblick mit Fallstudien, npoR 2021, 1
- Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006
- Christopeit*, Familienstiftung: Das sind die Besonderheiten der Ersatzerbschaftsteuer, SB 2020, 211
- Dahlmanns*, Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung – zugleich Modelle der Unternehmensnachfolge, RNotZ 2020, 417
- Ebersbach*, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, 1972
- Enneccerus/Nipperdey*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. 1960
- Erman*, hrsg. v. *Westermann/Grunewald/Maier-Reimer*, BGB, 16. Aufl. 2020
- Feick*, Stiftung als Nachfolgeinstrument, 2015

- Fischer*, Das Stiftungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der landesrechtlichen Anwendung in Baden-Württemberg und steuerrechtlicher Aspekte, BWNtZ 2005, 97, 99
- Flume*, BGB AT, Zweiter Teil: Juristische Person, 1983
- Formularbuch Recht und Steuern, 10. Aufl. 2021
- Frommhold*, Die Familienstiftung, AcP 117 (1919), 87
- Gantenbrink/Plottek*, Zusammenlegung/Zulegung vs. Anfallberechtigter: Weiter konfliktreich, ZStV 2017, 211
- Götz*, Die gemeinnützige Stiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge, NWB Fach 2, S. 7321
- Gersch*, Neue Regeln für die Weitergabe von Mitteln im Gemeinnützigkeitsrecht gem. § 58 Nr. 1 AO, AO-StB 2021, 302
- Gollan*, Stiftungsrecht – Werkzeugkasten für die Errichtung einer gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung, Zerb 2006, 294
- Gollan*, Stiftungsrecht – Werkzeugkasten für eine Weichenstellung im Erstgespräch, ErbR 2016, 238
- Gollan/Richter*, Der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform – So nicht, bitte!, npoR 2021, 29
- Grüneberg* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022
- Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann*, Beck-Online Großkommentar, BGB, Stiftungen (§ 80–§ 88), Stand 1.7.2022
- Hannes*, Formularbuch Vermögens- und Unternehmensnachfolge, 2. Aufl. 2017
- Häret*, Kunstgegenstände und Sammlungen im steuerrechtlichen Kontext, DS 2021, 212
- Härtl*, Ist das Stiftungsrecht reformbedürftig? Eine vergleichende Untersuchung der Landesstiftungsgesetze unter Berücksichtigung der Stiftungspraxis bei den staatlichen Stiftungsgenehmigungs- und -aufsichtsbehörden, Dissertation, 1990
- Hecht*, Personengesellschaftsrecht in der notariellen Gestaltungspraxis, JA 2012, 373
- Heuel*, Entwicklung der Unternehmensträgerstiftung in Deutschland, 2000
- Heuser/Frye*, Die deutsche Familienstiftung – steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Familienvermögen, BB 2011, 983
- Hof*, Die Vermögensausstattung von Stiftungen privaten Rechts (Teil II), DStR 1992, 1587
- Hof/Bianchini-Hartmann/Richter*, Stiftungen, 2. Aufl. 2009

- Hopt/Reuter*, Stiftungsrecht in Europa, 2001
- Hüttemann*, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 5. Aufl. 2021
- Hüttemann*, Änderungen des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts durch das Jahressteuergesetz 2020, DB 2021, 72
- Hüttemann/Rawert*, Das neue Bundesstiftungsrecht – Darstellung und Analyse sowie Vorschläge für notwendige Reformen der Landesstiftungsgesetze, ZIP 2021, Beilage zu Heft 33, 3
- Ihle*, Stiftungen als Instrument der Unternehmens- und Vermögensnachfolge, RNotZ 2009, 557, 562
- Keim/Lehmann*, Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 4. Aufl. 2019
- Kirchhain*, Im zweiten Anlauf durch die Hintertür: Umfassende Änderungen für gemeinnützige Organisationen und deren Förderer durch das JStG 2020, DStR 2021, 129
- Klein*, Bürgerstiftungen in Deutschland – Entwicklungen, Erfahrungen und Ausblicke, Dissertation, 2013
- Kohl*, Brauchen wir ein Stiftungskonzernrecht?, NJW 1992, 1922
- Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, 5. Aufl. 2018
- Kraus/Mehren*, Gesellschaftsbeteiligungen bei gemeinnützigen Körperschaften – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung?, DStR 2020, 1593
- Kronke*, Stiftungstypus und Unternehmensträgerstiftung, 1988
- Künemann*, Die Stiftung im System im System des Unterordnungs-Konzerns, Dissertation, 1996
- Leisner*, Die mildtätige Familienstiftung, DB 2005, 2434
- Lorz/Kirchdörfer*, Unternehmensnachfolge, 2. Aufl. 2011
- Mehren*, Unternehmensnachfolge mit Stiftungen nach der Stiftungsrechtsreform – Vor- und Nachteile, Ubg 2021, 541
- Meyn/Richter/Koss/Gollan*, Die Stiftung, 3. Aufl. 2013
- Mugdan*, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band I: Einführungsgesetz und Allgemeiner Theil, 1899
- Müller/Schubert*, Die Stifterfamilie und die Sicherstellung ihrer Versorgung im Rahmen einer gemeinnützigen Stiftung – Gestaltungsmöglichkeiten aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht, DStR 2000, 1289
- Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 9. Aufl. 2021

- Muscheler*, Der Übergang von der unselbstständigen Stiftung in die rechtsfähige Stiftung  
ZEV 2018, 187
- Muscheler*, Die Unternehmensstiftung, ErbR 2008, 134
- Muscheler*, Stiftungsrecht, 2. Aufl. 2011
- Nietzer/Stadie*, Die Familienstiftung & Co. KG – eine Alternative für die Nachfolge-  
regelung bei Familienunternehmen, NJW 2000, 3457
- Noack/Servatius/Haas*, GmbHG, 23. Aufl. 2022
- Oppel*, Unterliegen unselbstständige Stiftungen der Ersatzerbschaftsteuer?, ZEV 2017, 22
- Oppel*, Die deutsche Familienstiftung im Steuerrecht (Teil 1) – steuerliche Behandlung  
der Errichtung, NWB-EV 2018, 297
- Orth*, Mittelzuwendungen i.S.d. § 58 Nr. 1 AO und zeitnahe Mittelverwendung, BB 2022, 23
- Orth*, Zur Besteuerung von Liquidationszahlungen einer Stiftung, ZStV 2019, 182
- Orth/Uhl*, Stiftungsrechtsreform, 1. Aufl. 2021
- Pawlytta/Pfeiffer*, Die Reform des Stiftungsrechts – Ausgewählte Aspekte und erste  
praktische Erfahrungen, Zerb 2022, 255
- Plumpe*, Eine Vision, Zwei Unternehmen – 125 Jahre Carl-Zeiss-Stiftung, 2014
- Pruns*, Ein Überblick über das neue Stiftungsrecht, Zerb 2021, 301
- Pues/Scheerbarth*, Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht, 3. Aufl. 2008
- Reich*, Die unternehmensverbundene Doppelstiftung auf dem Prüfstand – Gemischte  
Stiftung als Rechtsformalternative, DStR 2020, 265
- Reich*, Gemeinnützige Stiftungen als Anfallsberechtigter in Familienstiftungen –  
Verwaltungsauffassung und Gestaltungsmöglichkeiten, DStR 2019, 1341
- Reimann*, Unternehmertestament und Gesellschaftsvertrag: Neue Risiken, neuer  
Gestaltungsbedarf, ZEV 2014, 521
- Reuter*, Der Vorbehalt des Stiftungsgeschäfts, NZG 2004, 939, 944
- Richter*, Rechtsfähige Stiftung und Charitable Corporation, 1. Aufl. 2001
- Richter* (Hrsg.), Stiftungsrecht, 2019
- Richter/Sturm*, Die Unternehmensstiftung nach der Stiftungsrechtsreform, Zerb 2006, 75
- Richter/Wachter* (Hrsg.), Internationales Stiftungsrecht, 2007
- Risch*, Konstanz und Wandel des Rechts der kirchlichen Stiftungen, ZSt 2006, 21, 26
- Röthel*, Pflichtteil und Stiftungen: Generationengerechtigkeit versus Gemeinwohl?,  
ZEV 2006, 8

- Saenger/Veltmann*, Reichweite und Haftung der Aufsicht über kirchliche Stiftungen – am Beispiel des neu gefassten StiftG NRW, ZSt 2006, 16
- Schauhoff*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Aufl. 2005
- Schauhoff/Mehren*, Stiftungsrecht nach der Reform, 2022
- Scherer*, Unternehmensnachfolge, 6. Aufl. 2020
- Scherer/Feick*, Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018
- Schewe*, Die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung von Todes wegen, Dissertation, 2004
- Schewe/Hermes*, Die unternehmensverbundene Familienstiftung als Gestaltungsinstrument in der Nachfolgeplanung, RFamU 2022, 158
- Schienze-Ohletz/Mehren*, Die inländische Familienstiftung – ein Steuersparmodell?, ZStV 2022, 1
- Schiffer*, Die Entwicklung des Stiftungszivilrechts in den Jahren 2004 bis 2006, NJW 2006, 2528, 2530
- Schiffer*, Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Aufl. 2016
- Schiffer/Pruns/Schürmann*, Die Reform des Stiftungsrechts, 2022
- Shimpfky*, Der steueroptimierte Einsatz gemeinnütziger Stiftungen im Rahmen der privaten Vermögensnachfolge, ZEV 2015, 456
- Schlüter/Stolte*, Stiftungsrecht, 3. Aufl. 2016
- Schnitger*, Die Gestaltungsform der Doppelstiftung und ihre Probleme, ZEV 2001, 104
- Shuck*, Die Doppelstiftung – Instrument zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge, Dissertation, 2004
- Schwalm*, Stiftungsrechtsreform ante portas? – Kernbotschaften für die Stiftungspraxis, ZEV 2021, 68
- Schwarz*, Zur Neuregelung des Stiftungsprivatrechts (Teil I), DStR 2002, 1718, 1721
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1, 13. Aufl. 2000
- Söffing/Thoma*, Steuerbefreiung von im EU-Ausland ansässigen Stiftungen, ErbStB 2005, 184
- Sorg*, Hat die Familienstiftung jetzt noch eine Überlebenschance?, BB 1983, 1620
- Spanke/Müller*, BFH: Zahlungen einer Familienstiftung an Familienangehörige als Einkünfte aus Kapitalvermögen, BB 2011, 930
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 80–88 (Stiftungsrecht), Neubearbeitung 2017

- Stengel*, Stiftung und Personengesellschaft – Die Beteiligung einer Stiftung an einer Personengesellschaft des Handelsrechts, Dissertation, 1993
- Stock*, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, NZG 2001, 440, 447
- Strahl*, Brennpunkte der Beratung gemeinnütziger Körperschaften und Vermögensmassen, KÖSDI 2022, 22805
- Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli*, Stiftungsrecht, 3. Aufl. 2018
- Theuffel-Werhahn*, Erbschaftsteuererlass bestätigt Gestaltungsmöglichkeiten für Familienstiftungen, DS 2017, 199
- Tilch/Arloth*, Deutsches Rechts-Lexikon Band I, 3. Aufl. 2002
- Trappe*, Unternehmensmitbestimmung und unternehmensverbundene Stiftungen, Dissertation, 2010
- Twehues*, Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, Dissertation, 1996
- von Campenhausen/Richter*, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2014
- von Gantenbrink*, Die hoheitliche Beendigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde – Zur Aufhebung und Zusammenführung von Stiftungen, Dissertation, 2011
- von Löwe*, Familienstiftung und Nachfolgegestaltung, 2. Aufl. 2016
- von Oertzen*, Aktuelle Stiftungsstrukturen, BB 2019, 2647
- von Oertzen/Müller*, Die Familienstiftung nach Stiftungszivilrechts- und Unternehmenssteuerreform, Stiftung & Sponsoring, Heft 6/2003
- von Oertzen/Reich*, Die unternehmensverbundene Familienstiftung – „Gewinnerin“ der Erbschaftsteuerreform?, Ubg 2015, 629
- Wachter*, Stiftungen – Zivil- und Steuerrecht in der Praxis, 2001
- Wallenhorst/Halaczinsky*, Besteuerung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen, 7. Aufl. 2017
- Weiten/Marquardsen*, Gemeinnützigkeitskonforme Mittelweitergabe durch Förderkörperschaften, DStR 2020, 85
- Werner*, Die Doppelstiftung, ZEV 2012, 244
- Werner*, Kunstgegenstände und Kunstsammlungen im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, ErbR 2016, 438
- Werner/Saenger/Fischer* (Hrsg.), Die Stiftung, 2. Aufl. 2019
- Werder/Wystrcil*, Familienstiftungen in der Unternehmensnachfolge, BB 2016, 1558
- Winheller/Gebel/Jachmann-Michel*, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 2. Aufl. 2020

*Wochner*, Die unselbstständige Stiftung, ZEV 1999, 125

*Wochner*, Stiftungen und stiftungsähnliche Körperschaften als Instrumente dauerhafter Vermögensbindung, MittRhNotK 1994, 89, 91

*Zimmermann*, Aktueller Überblick über das deutsche Stiftungsrecht, NJW 2011, 2931, 2935





## § 1 Einführung

### A. Allgemeines

In den vergangenen Jahren hat die Rechtsform der selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts stetig an Bedeutung gewonnen. So hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland (Stand: März 2021) mit knapp 23.876 angegeben.<sup>1</sup> In der rechtsgestaltenden Beratung bietet sich die Stiftung bei der **Regelung der Vermögensnachfolge** oftmals als charmante Alternative zu Gestaltungsmitteln wie etwa Erbeinsetzungen durch letztwillige Verfügung oder lebzeitigen Übergabeverträgen an. Es verwundert daher nicht, dass man in jüngster Zeit in der einschlägigen Literatur wieder vermehrt Gestaltungsempfehlungen findet, deren Nachfolgekonzeppte sich des Instruments der Stiftung bedienen, und zwar sowohl der gemeinnützigen Stiftung als auch der privaten Familienstiftung. Man kann insoweit schon fast von einer „**Renaissance**“ der **Stiftung** in der Beratungspraxis sprechen.<sup>2</sup>

Im allgemeinen Sprachgebrauch existiert kein einheitlicher Stiftungsbegriff. Auch das BGB hält keine Legaldefinition bereit. In Literatur und Rechtsprechung hat sich mittlerweile ein einheitlicher Begriff herausgebildet, wonach eine rechtsfähige Stiftung verstanden wird als ein selbstständiger, nicht auf einem Personenverband beruhender Rechtsträger, welcher bestimmte, durch ein Stiftungsgeschäft festgelegte Zwecke mit Hilfe eines ihm dazu dauerhaft gewidmeten Vermögens verfolgt.<sup>3</sup>

§ 80 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB n.F. sieht nun eine Definition der Stiftung vor und lautet wie folgt: „*Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet (...).*“ Diese gesetzliche Definition ähnelt einigen der bisherigen Definitionen des Stiftungsbegriffs. In der Literatur wurde die Einführung einer Definition zur Stiftung bisher kritisch betrachtet und teilweise als überflüssig angesehen.<sup>4</sup>

1 Statistik abrufbar unter [https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen\\_org/Verband/Was\\_wir\\_tun/Publikationen/Zahlen-Daten-Fakten-zum-deutschen-Stiftungswesen.pdf](https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Was_wir_tun/Publikationen/Zahlen-Daten-Fakten-zum-deutschen-Stiftungswesen.pdf).

2 Feick, MAH Erbrecht, § 38 Rn 1.

3 BayObLG NJW 1973, 249; BVerwG NJW 1998, 2545, 2546; Hopt/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, S. 109; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, vor § 80 Rn 1; MüKo-BGB/Weitemeyer, § 80 Rn 1; Pues/Scheerbarth, Gemeinnützige Stiftungen, S. 1; Richter/v. Campenhausen/Stumpf, Stiftungsrecht-Handbuch, § 1 Rn 6; Ebersbach, Handbuch des Stiftungsrechts, S. 15; Werner/Saenger/Fischer/Mecking, Die Stiftung, § 4 Rn 13, der den Begriff der Stiftung gar als „schillernd“ bezeichnet.

4 Burgard, npoR 2021, 1; Pruns, ZERB 2021, 301 f.

- 3 Die von der Judikatur und dem Schrifttum gewählte Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass die Stiftung aufgrund ihrer Mitgliederlosigkeit in einem Gegensatz zu der Körperschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts steht. Zwar verbindet die Stiftung mit der Körperschaft und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Ausrichtung auf einen bestimmten Zweck. Der maßgebliche Unterschied wird aber insbesondere bei der Bestimmung des Substrates der Organisation deutlich.<sup>5</sup> Während eine Personenvereinigung aus einem **personalen Substrat** besteht und in der Lage ist, sich selbst einen Vereinigungszweck zu setzen und diesen Zweck jederzeit abzuändern, tritt bei der Stiftung an die Stelle des personalen Substrates das **Stiftungsvermögen**. Der Wille des Stifters trägt den **Zweck der Stiftung** dem Grunde nach. Der Zweck ist nur nach den Voraussetzungen des gesetzlichen Zweckänderungstatbestandes des § 87 BGB abänderlich.<sup>6</sup> Auch wenn die jeweiligen Destinatäre<sup>7</sup> durch die von der Stiftung betriebene Zweckverfolgung begünstigt werden, indem sie etwa Zuwendungen von der Stiftung erhalten, sind Destinatäre keine Stiftungsmitglieder und nehmen auch keine vergleichbare Stellung ein.<sup>8</sup> Sie sind im Ergebnis lediglich Nutznießer des Stiftungsvermögens.<sup>9</sup>

In dieser Hinsicht wird sich auch durch die Stiftungsrechtsreform und der Einführung des § 80 Abs. 1 BGB n.F. nichts ändern. Die Stiftung als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich weiterhin von den anderen körperschaftlich organisierten juristischen Personen des Privatrechts dadurch, dass sie keine Mitglieder hat. Charakteristisch sind dabei für die Stiftung wie oben erläutert der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen sowie die für die Stiftung typische Verknüpfung von Zwecken und Vermögen.<sup>10</sup>

- 4 Ausgehend von der oben genannten Definition des Stiftungsbegriffes, wonach die Stiftung eine rechtsfähige, nicht verbandsmäßig organisierte juristische Person ist, die bestimmte per Stiftungsgeschäft festgelegte Zwecke mit Hilfe eines Vermögens verfolgt,

5 MüKo-BGB/*Weitemeyer*, § 80 Rn 1.

6 Vgl. Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, vor § 80 Rn 2, die darauf hinweisen, dass die Stiftung und ihr Zweck dem Grunde nach von natürlichen oder juristischen Personen als Träger gelöst sind und nach der Definition der Rspr. eine „reine Verwaltungsorganisation“ bilden, „mit deren Hilfe der vom Stifter gewollte Zweck verwirklicht wird“, vgl. BGH, NJW 1987, 2364, 2365; Enneccerus/*Nipperdey*, BGB AT, S. 717.

7 Dieser Begriff stammt von dem lateinischen Verb *destinare* = „ausersehen“ ab, sodass nach der juristischen Diktion ein Bezugsberechtigter oder Genussberechtigter so bezeichnet wird, vgl. *Tilch/Arloth*, Deutsches Rechts-Lexikon Band I, S. 1051.

8 *Hopt/Reuter*, Stiftungsrecht in Europa, S. 110; Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, vor § 80 Rn 2.

9 BGH, NJW 1987, 2364, 2365; *Hopt/Reuter*, Stiftungsrecht in Europa, S. 110; Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, vor § 80 Rn 2.

10 BT-Drucks 19/28173, S. 46; vgl. *Uhl*, in: Orth/*Uhl*, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn 51.

das diesen Zwecken dauerhaft gewidmet ist,<sup>11</sup> beinhaltet diese Definition, dass die **wesentlichen Merkmale einer Stiftung**

- der **Stiftungszweck** (s. § 2 Rdn 2 ff.),
- das **Stiftungsvermögen** (s. § 2 Rdn 11 ff.), und
- die **Stiftungsorganisation** (s. § 2 Rdn 18 ff.),

sind.<sup>12</sup>

Diese für die Stiftung wesentlichen Merkmale sollen zunächst kurz inhaltlich dargestellt werden (s. die Ausführungen unter § 2 Rdn 2 ff.).

Auch nach der in § 80 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. enthaltenen Definition sind weiterhin ausdrücklich der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen wesentliche Merkmale einer (Ewigkeits-)Stiftung,<sup>13</sup> die Stiftungsorganisation findet sich im Merkmal der mitgliederlosen juristischen Person. Essentialia der Stiftung bleiben damit weiterhin der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen und die Stiftungsorganisation.<sup>14</sup>

5

## B. Stiftungsrechtsreform

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass eine große Stiftungsrechtsreform beschlossen worden ist, die weitreichende Änderungen vorsieht.<sup>15</sup> Den Schwerpunkt der Reformvorhaben bildet das Stiftungszivilrecht. Hierzu hat das BMJV zunächst am 28.9.2020 einen umfangreichen Referentenentwurf (RefE) für ein „*Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts*“ veröffentlicht, auf dessen Basis ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wurde.<sup>16</sup> Der RefE beruht zum Großteil auf einem bereits im Jahr 2018 veröffentlichten Diskussionsentwurf (DiskE), den eine im Jahr 2014 von der Innenministerkonferenz mit der „ergebnisoffenen Prüfung“ einer Reform des Stiftungszivilrechts eingesetzte „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht“<sup>17</sup> erarbeitet hatte.<sup>18</sup> Im Anschluss an die geführte

6

11 BayObLG, NJW 1973, 249; BVerwG, NJW 1998, 2545, 2546; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, vor § 80 Rn 1.

12 Vgl. Ebersbach, Handbuch des Stiftungsrechts, S. 16; Richter/v. Campenhausen/Stumpf, § 1 Rn 6; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, vor § 80 Rn 4; Hopt/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, S. 112; Grüneberg/Ellenberger, BGB, vor § 80 Rn 5 ff.; Erman/Wiese, BGB, vor § 80 Rn 1.

13 Bei der sog. Ewigkeitsstiftung handelt es sich um den Regeltypus einer Stiftung, wie er in § 80 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. beschrieben wird. Siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten zum Merkmal „Dauerhaftigkeit“.

14 Vgl. Uhl, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn 51.

15 Siehe hierzu auch: Pruns, ZErB 2021, 301 ff.; Orth, in: Orth/Uhl/, Stiftungsrechtsreform 2021, S. 1 ff.; Schiffer/Pruns/Schürmann, Die Reform des Stiftungsrechts, S. 1 ff.; Pawlytta/Pfeiffer, ZErB 2022, 255 ff.

16 RefE des BMJV zum StiftRG v. 28.9.2020, abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Stiftungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Stiftungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

17 Vgl. hierzu die Kritikpunkte von Gantenbrink/Plottek, ZStV 2017, 211 ff.

18 Vgl. zum Stand und Schicksal der Stiftungsrechtsreform Schwalm, ZEV 2021, 68 ff.; sowie die Übersicht der jeweiligen Stellungnahmen bei: <https://www.stiftungsrecht-plus.de/category/reform-des-stiftungsrechts/>

Diskussion wurde von der Bundesregierung ein Regierungsentwurf vom 12.2.2021 (BR-Drucks. 143/21) vorgelegt.<sup>19</sup> Hierbei wird deutlich, dass die Bundesregierung inhaltlich nicht wesentlich von dem Referentenentwurf (RefE) abweicht. Am 25.6.2021 hat sodann der Deutsche Bundestag die Reform des Stiftungsrechts beschlossen. An die Stelle der bisherigen neun Paragraphen der §§ 80–88 BGB treten insgesamt 36 weitgehend neugefasste Regelungen.

- 7 Die große Zahl der Änderungen erklärt sich vor allem mit dem **Ziel der Reform**, das **Stiftungsrecht weiter zu vereinheitlichen** und das immer wieder zu Friktionen führende Nebeneinander von Bundes- und Landesstiftungsrecht zumindest in bestimmten stiftungsrechtlichen Regelungsbereichen durch Integrierung und einheitliche Regelung im BGB aufzuheben. Das betrifft bspw. die Themen
- Vermögensverwaltung,
  - Satzungsänderung und
  - die Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen sowie
  - weitere Beendigungstatbestände.

Hinzukommen aber auch ganz neue Regelungsgegenstände, bspw. die erstmalige Einführung eines bundesweiten **Stiftungsregisters zum Stichtag 1.1.2026**, das, anders als die von den Ländern bisher geführten Stiftungsverzeichnisse, Publizitätswirkung entfaltet.<sup>20</sup>

- 8 Die **neuen Regelungen treten** allerdings **zeitversetzt in Kraft**:
- der stiftungsbezogene Hauptteil, also die §§ 80 ff. BGB n.F., am 1.7.2023 und
  - der stiftungsregisterbezogene Teil gilt ab dem 1.1.2026.

Die neuen Regelungen sind dann auch auf die am 1.7.2023 bestehenden Stiftungen anzuwenden. Durch die längere Frist, bis zur Umsetzung der Regelungen, sollen die schon bestehen Stiftungen ausreichend Zeit haben, um ihre Stiftungssatzungen anzupassen und die Länder sollen genug Zeit haben, um ihre Stiftungssatzungen entsprechend ändern zu können.

#### *Hinweis*

Die nachfolgenden Kapitel befassen sich daher mit der aktuell und der in Zukunft geltenden Gesetzeslage. Dabei werden neue Paragraphen mit dem Zusatz „n.F.“ gekennzeichnet.

<sup>19</sup> RegE v. 12.2.2021 (BR-Drucks 143/21), abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../273943>.

<sup>20</sup> Pruns, ZErB 2021, 301 ff.

## § 2 Die Stiftung

### A. Grundsätzliches

Nach dem Grundgesetz genießt nicht nur die Erbrechtsgarantie und als deren Ausprägung die Testierfreiheit verfassungsrechtlichen Schutz. Daneben besteht auch – so wird jedenfalls überwiegend angenommen – ein Grundrecht auf Stiftung, das sich als eine durch Art. 14 Abs. 1 GG garantierte Form der Nutzung privaten Eigentums darstellt.<sup>1</sup> Dementsprechend ergibt sich aus § 80 Abs. 2 BGB (§ 82 n.F. BGB) auch ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung, soweit das Stiftungsgeschäft den gesetzlichen Anforderungen (§ 81 Abs. 1 BGB; § 82 Abs. 2 BGB n.F. verweist nun auf die Abs. 1–3 des § 81 BGB n.F.) genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks, der nicht das Gemeinwohl gefährden darf (in der neuen Fassung darf nicht mehr nur der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährden, sondern die Stiftung selber darf nicht Gemeinwohl gefährdend sein), gesichert erscheint.<sup>2</sup> Gleichzeitig genießt auch die Stiftung selbst grundrechtlichen Schutz. Sie ist als juristische Person i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG als Träger von Grundrechten anzusehen.<sup>3</sup>

#### Hinweis

Die rechtsfähige Stiftung i.S.d. §§ 80 ff. BGB ist eine – mit Rechtsfähigkeit ausgestattete – nicht verbandsmäßig organisierte Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd zu fördern bestimmt ist.<sup>4</sup> Essentialia der Stiftung sind Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und eine Stiftungsorganisation.

§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. enthält nun eine Definition der Stiftung, welche besagt, dass eine Stiftung eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person ist. Zudem besagt S. 2, dass die Stiftung in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet wird. Entsprechende Definitionen der Stiftungen gab es bisher vor allem in der Fachliteratur.<sup>5</sup> Essentialia der Stiftung bleiben der **Stiftungszweck**, das **Stiftungsvermögen** und die **Stiftungsorganisation**.<sup>6</sup>

1 Vgl. Richter, Rechtsfähige Stiftung und Charitable Corporation, Rn 402 ff. m.w.N.; Gollan/Hemmen, in: Bonefeld/Wachter, Der Fachanwalt für Erbrecht, § 23 Rn 15.

2 Vgl. zum Ganzen Gollan/Hemmen, in: Bonefeld/Wachter, Der Fachanwalt für Erbrecht, § 23 Rn 78.

3 BVerfG, 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73, 83.

4 Vgl. BayObLG, 25.10.1972 – BReg. 2 Z 56/72, NJW 1973, 249; Krauß, Vermögensnachfolge, Rn 2943; Scherer/Feick, MAH Erbrecht, § 38 Rn 4.

5 Schiffer/Pruns/Schürmann, Die Reform des Stiftungsrechts, Rn 4; Pruns, ZErB 2021, 301.

6 Vgl. Uhl, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn 51.

## I. Stiftungszweck

- 2 Der Stiftungszweck ist das bestimmende und zentrale Element der Stiftung. Er konkretisiert den Stifterwillen, was unmittelbar dazu führt, dass der Stiftungszweck die „Marschroute“ der Stiftung vorgibt. Der Stiftungszweck bildet insoweit die Leitlinie für die gesamte künftige Stiftungstätigkeit.<sup>7</sup> Mitunter wird deshalb auch zutreffend vom Stiftungszweck als die „Seele“ der Stiftung gesprochen.<sup>8</sup>
- 3 Festgelegt wird der Stiftungszweck im Rahmen des Stiftungsgeschäfts und der Satzung. Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts<sup>9</sup> hat der Stiftungszweck auch gesetzlich als Strukturmerkmal Einzug gehalten, soweit § 81 Abs. 1 S. 2 BGB (nun in § 80 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. ausdrücklich innerhalb der Definition geregelt) bestimmt, dass das Stiftungsgeschäft die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten muss, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen.<sup>10</sup> Hinzu tritt die in § 80 Abs. 1 S. 3 BGB ausdrücklich festgelegte Verpflichtung, dass die Stiftung durch das Stiftungsgeschäft eine Satzung erhalten muss, die sich auch zum Stiftungszweck verhält.
- 4 Der Stiftungszweck wird zudem von dem Element der **Dauerhaftigkeit** geprägt. Die Dauerhaftigkeit ist ein Kennzeichen des Stiftungszwecks.<sup>11</sup> An das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings nicht das Erfordernis der Ewigkeit bzw. die inhaltliche Aussage geknüpft, dass die Stiftung nicht nur für eine bestimmte Zeit bestehen dürfe.<sup>12</sup> Die Errichtung einer zeitlich begrenzten Stiftung ist grundsätzlich möglich.<sup>13</sup> Die Dauer ist allerdings so bemessen, dass „die rechtliche Verselbstständigung der Zweckverfolgung in einer von ihren Promotoren getrennten Organisation erforderlich erscheint“.<sup>14</sup> Das Merkmal der „Dauerhaftigkeit“ der Zweckverfolgung verdeutlicht, dass sich die Stiftung –

7 Richter/v. Campenhausen/Stumpf, § 1 Rn 9; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, vor § 80 Rn 5; vgl. auch BT-Drucks. 19/28173, S. 45 f.

8 Ebersbach, Handbuch des Stiftungsrechts S. 16; Richter/v. Campenhausen/Stumpf, § 1 Rn 9; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, vor § 80 Rn 5.

9 Das Gesetz vom 15.7.2002, BGBl I, S. 2634 ff., welches am 1.10.2002 in Kraft getreten ist.

10 Anders noch § 80 BGB a.F., der nur auf die Rechtsfähigkeit von Stiftungen verwies.

11 Erman/Wiese, BGB, vor § 80 Rn 2, § 80 Rn 11 f.; Grüneberg/Ellenberger, BGB, vor § 80 Rn 6; BT-Drucks 14/8765, S. 13.

12 Erman/Wiese, BGB, vor § 80 Rn 2, § 80 Rn 11 f.; Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli/Stumpf, Stiftungsrecht, B. Stiftungsprivatrecht § 80 Rn 46.

13 So die h.M.; Soergel/Neuhoff, BGB, vor § 80 Rn 13; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, § 81 Rn 53 ff.; a.A. Muscheler, FS O. Werner, S. 129, 135, der eine zeitliche Befristung mangels einer § 74 Abs. 2 BGB vergleichbaren Regelung in den §§ 80 ff. BGB für unzulässig hält und im Ergebnis ablehnt auch BeckOK-BGB/Backert, § 80 Rn 4.

14 MüKo-BGB/Weitemeyer, § 80 Rn 136, der als Argumentationsstütze die Gesetzesbegründung heranzieht, in der es heißt, die Zweckerfüllung könne „auf eine längere Dauer gerichtet, aber dennoch mit einem zeitlichen Ende verbunden sein“, vgl. BT-Drucks 14/8765, S. 8, sowie BeckOK-BGB/Backert, § 80 Rn 4.

im Gegensatz zum Verein – gerade dadurch auszeichnet, dass eine autonome Zweckänderung durch ein Stiftungsorgan grundsätzlich nicht möglich ist.<sup>15</sup>

Nach § 80 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. werden Stiftungen in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet. Stiftungen welche dem § 80 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. entsprechend werden gelten als Regeltypus der Stiftung und werden auch als „Ewigkeitsstiftung“ bezeichnet.<sup>16</sup>

Eine **Ausnahme** vom Merkmal der „Dauerhaftigkeit“ findet sich in § 80 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. in Form der Verbrauchsstiftung. Die Verbrauchsstiftung ist nach der Legaldefinition in § 80 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. (welche an § 80 Abs. 2 S. 2 BGB angelehnt ist) eine Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet wird, innerhalb deren sie ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihrer Zwecke verbrauchen soll.

Eine reine **Verbrauchsstiftung** soll kein Grundstockvermögen haben können, sondern nur sonstiges Vermögen, siehe § 83b Abs. 1 S. 2 BGB n.F. Es ist davon auszugehen, dass bei einer auf zehn Jahre befristeten Verbrauchsstiftung eine dauernde Zweckerfüllung gesichert erscheint (§ 82 S. 2 BGB n.F.). Auf praktischer Seite wird diese Regelung jedoch zu einer weiteren Abnahme der Stiftungsform „Verbrauchsstiftung“ führen, weil Fälle, in denen eine zeitlich begrenzte Stiftungseinrichtung passend erscheint, in den wenigsten Fällen so gestaltet sind, dass man bereits bei Stiftungserrichtung den Endzeitpunkt absehen und den vollständigen Vermögensverbrauch entsprechend planen kann.<sup>17</sup>

In Betracht kommt auch die Errichtung einer **Teilverbrauchsstiftung** (auch als Hybridstiftung bezeichnet). Denn nach § 83b Abs. 3 BGB n.F. kann der Stifter bei einer sog. **Ewigkeitsstiftung** im Stiftungsgeschäft auch einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen. Wie das „Verbrauchsvermögen“ zu verwenden ist, muss nicht zwingend in der Satzung geregelt sein, sondern kann auch nach pflichtgemäßem Ermessen von den Stiftungsorganen entschieden werden.<sup>18</sup>

Bezüglich der Auswahl des Stiftungszwecks als solchen ist der Stifter autonom. In Rechtsprechung und Literatur ist das Prinzip der „**gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung**“,<sup>19</sup> das nach dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts auch im Wortlaut des § 80 Abs. 2 BGB seinen Ausdruck gefunden hat, anerkannt.

15 *Flume*, Juristische Person, S. 31; MüKo-BGB/*Reuter*, 6. Auflage, vor § 80 Rn 58, der zu dem Ergebnis kommt, dass, wenn man „den Zweck zur Disposition eines Organs oder Trägers stellt, man aus der Stiftung einen Verein oder eine (privatrechtlich unzulässige) Anstalt macht“; a.A. BeckOK-BGB/*Backert*, § 80 Rn 4; *Soergel/Neuhoff*, BGB, vor § 80 Rn 13.

16 *Uhl*, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn 54.

17 *Pruns*, ZErB 2021, 301, 302 f.; *Schiffer/Pruns/Schürmann*, Die Reform des Stiftungsrechts, S. 21 f.; vgl. *Burgard*, nPoR 2021, 1.

18 *Uhl*, in: Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform 2021, Rn 62; BT-Drucks 19/28173, S. 54; *Schiffer/Pruns/Schürmann*, Die Reform des Stiftungsrechts, S. 23.

19 Vgl. hierzu MüKo-BGB/*Reuter*, 6. Auflage, vor § 80 Rn 48–50.